

Schweizerisches Bundesblatt.

53. Jahrgang. I.

Nr. 8.

20. Februar 1901.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 6 Franken
Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.
Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die
Erneuerung der Konzession einer Regionalbahn von
Saignelégier nach Glovelier.

(Vom 15. Februar 1901.)

Tit.

Durch Bundesbeschuß vom 29. Oktober 1898 (E. A. S., XV, 233) wurde die Konzession für den Bau und Betrieb einer Regionalbahn von Saignelégier nach Glovelier, die infolge fruchtlosen Ablaufes der zur Einreichung der technischen und finanziellen Vorlagen, sowie der Gesellschaftsstatuten angesetzten Frist erloschen war, erneuert und gleichzeitig diese Frist bis zum 29. Oktober 1900 verlängert. Da innerhalb dieser neuen Frist zwar die Gesellschaftsstatuten, nicht aber auch das definitive Bauprojekt und der Finanzausweis zur Genehmigung vorgelegt wurden und die Konzessionäre auch unterließen, das Gesuch um Verlängerung der Frist zu stellen, so erlosch die Konzession mit dem 29. Oktober 1900 neuerdings.

Erst unterm 28. Dezember 1900 reichten die Herren Boéchat und Gouvernon, als Konzessionäre, das Gesuch ein, es möchte der Bundesrat eine Verlängerung der Frist bewilligen. Dieses Gesuch wurde damit begründet, daß die Herstellung der definitiven Baupläne durch topographische Aufnahmen behufs Verbesserung des Tracés verzögert worden sei und daß der Finanzausweis

noch nicht habe geleistet werden können, weil der Große Rat des Kantons Bern unterm 22. November 1899 verschiedene Bedingungen gestellt habe, welche auf die Finanzierung Einfluß hatten. Diese sei aber zur Stunde gesichert und die Baupläne würden voraussichtlich bis zum 1. April 1901 erstellt werden.

Das Eisenbahndepartement machte mittelst Schreibens vom 9. Januar abhin die Konzessionäre darauf aufmerksam, daß und warum die Konzession erloschen sei. Es könne sich somit nicht mehr um eine Fristverlängerung, sondern nur um eine Erneuerung der Konzession handeln. Zur Vermeidung unnützer Weiterungen wolle es das Gesuch als in diesem Sinne gestellt betrachten. Hiervon wurde auch die Regierung des Kantons Bern verständigt, mit der Einladung, sich über das Gesuch vernehmen zu lassen. Diese Behörde antwortete unterm 16. Januar, daß sie mit der Erneuerung der Konzession einverstanden sei.

Da die Gesellschaftsstatuten von uns unterm 7. Juli abhin genehmigt werden konnten, die Gesellschaft somit zu Recht besteht, und da nach den Angaben der Petenten die Einreichung der technischen und finanziellen Vorlagen bevorsteht, so erscheint uns das Gesuch um Erneuerung der Konzession als begründet. Wir beantragen Ihnen daher, demselben durch Annahme des nachstehenden Beschlusentwurfes zu entsprechen und benützen auch diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 15. Februar 1901.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Brenner.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

(Entwurf.)

Bundesbeschuß

betreffend

Erneuerung der Konzession einer Regionalbahn von
Saignelégier nach Glovelier.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1. einer Eingabe der Herren E. Boéchat und A. Gouvernon in Delsberg vom 28. Dezember 1900;
2. einer Botschaft des Bundesrates vom 15. Februar 1901,

beschließt:

1. Die durch Bundesbeschuß vom 26. März 1897 (E. A. S. XIV, 361 ff.) den Herren E. Boéchat, Regierungsstatthalter, und A. Gouvernon, Bankier, beide in Delsberg, zu Handen einer zu bildenden Aktiengesellschaft erteilte, durch Bundesbeschuß vom 29. Oktober 1898 (E. A. S. XV, 233) erneuerte und abgeänderte, am 29. Oktober 1900 erloschene Konzession für den Bau und Betrieb einer Regionalbahn von Saignelégier nach Glovelier wird unter den gleichen Bedingungen erneuert, mit der Maßgabe, daß die technischen und finanziellen Vorlagen dem Bundesrate binnen einer Frist von 12. Monaten, vom Datum des gegenwärtigen Beschlusses an gerechnet, einzureichen sind.

2. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die Erneuerung der Konzession einer Regionalbahn von Saignelégier nach Glovelier. (Vom 15. Februar 1901.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1901
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.02.1901
Date	
Data	
Seite	297-299
Page	
Pagina	
Ref. No	10 019 507

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.